

Riesa hat mit Schluß dieses Jahres aus der Bezirksversammlung auszuschreiben und ist infolgedessen eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

Diese Wahl soll von den beiden städtischen Kollegien in gemeinsamer Sitzung am 3. September d. J., Nachmittags 6 Uhr im Sitzungssaale des Rathhauses allhier vorgenommen werden, was in Befolgung der

Vorschrift in § 16 der Verordnung vom 20. August 1874 hierdurch bekannt gemacht wird.

Riesa, den 19. August 1889.

Der Stadtrath.
Rlögler.

Vertliches und Sächsisches.

Riesa, den 21. August 1889.

Am vergangenen Sonntag sah unsere Altstadt in ihren Mauern zwei Feste und zwei Festzüge — ein Ereigniß, das in den Annalen der Stadt bisher wohl noch nicht zu verzeichnen gewesen sein dürfte. Während das eine dieser Feste, die Bootstaufe des „Klubers Riesa“, sich auf den Stadtpark, Rademanns Restaurant und Hotel Münch vertheilte, concentrirte sich das zweite dieser Feste, das zweite Schützenfest, auf das Schützenhaus und dessen Umgebung. Nach der üblichen Einleitung des Festes durch einen Papststreich am Sonnabend Abend und eine Reveille am Sonntag früh fand der solenne Auszug, in dem auch das hiesige Freiwillige Rettungscorps und der Militärverein vertreten waren, Mittags nach 2 Uhr unter Borantritt des Stadtmusikcorps vom Rathhause durch verschiedene Straßen der Stadt nach dem Festplatze statt, auf dem sich wie immer ein buntdrapiertes Leben und Treiben bis in den späten Abend hinein entfaltete. Während für den Sonntag Nachmittags ein Prämienschießen auf dem Festprogramm stand, wurden am Montag Vormittag auf dem dazu ersehenen Feldterrain die nöthigen Vorbereitungen zu dem für den Abend geplanten Bivouac getroffen, und Mittags 2 Uhr setzte sich der aus acht Wagen bestehende Requisitionszug von der Wohnung des Commandanten in Bewegung. Bei eintretender Dunkelheit wurde das Bivouac bezogen. Während desselben loderte ein mächtiges Wachfeuer empor und in kurzen Intervallen krachten Völlerschüsse, in welche sich eine Zeit lang, während des von Schützen und Mitgliedern des Militärvereins in Scene gespielten kleinen Feldmanövers nämlich, das Knattern der Gewehre mischte. Das Königszelt wurde unter anderen Gästen von Herrn Major Wilsdorf und mehreren anderen Herren Offizieren der hiesigen Garnison, sowie des zur Zeit hier in Quartier liegenden 1. Bataillons des 3. Infanterie-Regiments Nr. 102, ferner von Herrn Bürgermeister Klögler und anderen Herren der städtischen Behörden mit einem längeren Besuche beehrt. Beim Abbruch des Bivouac am Dienstag Vormittag fand noch als würdiger Schluß des Festes eine kleine, mit vielem Humor gewürzte Nachfeier statt. Alles in Allem verlief auch dieses Fest bei dem herrlichen Wetter in anmüthiger Stimmung. — Noch ist hinzuzufügen, daß an dem Feste der derzeitige Commandant der Schützen, Herr Eduard Müller, von Sr. Maj. dem derzeitigen Schützenkönig vom Major zum Oberlieutenant befördert worden ist, und daß ihm die dazu gehörige Auszeichnung durch einen Herrn des Ministeriums unter entsprechender Ansprache überreicht wurde.

Nächsten Sonntag, den 25. August c., bezieht der hiesige Radfahrer-Verein „Blitz“ sein 3. Stiftungsfest, bestehend in Frühstücken-Concert im Hotel Kronprinz, gemeinsames Mittagessen und Concert im Breitschneiders Restaurant, Nachmittags Concert im Stadtpark und Abends Festball im Wettiner Hof. Wie bei den früheren in bester Erinnerung stehenden Festen genannten Vereins, werden auch diesmal eine Anzahl auswärtiger Fahrer erwartet, zumal der Gar 22 eine Saufahrt nach Riesa angesetzt hat. Die übliche Corsofahrt muß der jetzigen ungünstigen Straßenverhältnisse halber dieses Mal unterbleiben. Wünschen wir, daß das Gelingen des Festes durch ungünstige Witterungsverhältnisse dem jungen strebsamen Verein nicht beeinträchtigt wird.

Auf dem Albertplatz ist ein großes imposantes Zelt aufgestellt worden, das in seinem Innern eine ethnographische und kulturhistorische Ausstellung bietet, die nach dem uns vorliegenden Katalog sehr reichhaltig ist.

Nach dem Geschäftsberichte über das achte Geschäftsjahr des Verbandes Deutscher Handlungsgesellschaften zu Leipzig wurden 5273 neue Mitglieder und 269 Lehrlinge aufgenommen und ist die laufende Mitgliedsnummer gegenwärtig über 22 000. Eine Anzahl bedeutender Firmen gehören als unterstützende Mitglieder dem Verbands an, der sich auch thätigster Unterstützung vieler Handelskammern erfreut. Besonders hervorzuheben sind die Erfolge der Stellenvermittlung, denn es gelangten 1217 Bewerber in Stellen. Die Einrichtung des unentgeltlichen Rechtschutzes bewährte sich in einer Reihe von Fällen, ebenso die Unterstützung bei Stellenlosigkeit, für welche letztere 1959 Mark verwendet wurden. Der briefliche Unterrichtskursus wurde lebhaft

benutzt und von den Vorzugs-Verträgen mit Lebens- und Unfallversicherungen wurde vielfach Gebrauch gemacht. Mit diesen Fortschritten des Verbandes im Allgemeinen steht die Entwicklung seiner Cassen in Uebereinstimmung. Nach wie vor ist die Kranken- und Begräbniscasse mit über 4600 Mitgliedern, mit 65 000 M. Vermögen und ihren günstigen Bedingungen die bedeutendste eingeschriebene Hülfscasse für Kaufleute in Deutschland, während die noch jungen Wittwen- und Waisen-, sowie Altersversorgung- und Invaliditätscassen auch schon gegen 100 000 M. Vermögen besitzen. Hierzu die vorhandenen Betriebs- und Unterstützungsfonds gerechnet, verfügt der Verband mit seinen Cassen nach achtjährigem Bestehen über ein Vermögen von fast 200 000 M. Zieht man hierzu die vielfältigen Leistungen und den geringen Beitrag von nur 3 M. jährlich in Erwägung, so wird man die überraschende Ausbreitung des Verbandes, der übrigens in 183 Orten durch Kreisvereine vertreten ist, gerechtfertigt finden und dem gemeinnützigen Unternehmen ein weiteres Gedeihen zum Besten des Kaufmannstandes wünschen.

Gefährliche Monate für die Besitzer werthvoller Wintergarderobe sind insbesondere die beiden Monate Juli und August, dies sind die sogenannten Motten-Monate. Ueberall, wo die kleinen silberglänzenden Larven sich eingenistet haben, beinhalten sie um die gegenwärtige Jahreszeit ihr Zerstörungswerk, und wer mit dem Ausklopfen der Wintergarderobe zögert, darf sicher sein, in den einzelnen Stücken die tabulgenannten Stellen zu finden, welche das gefährliche Insect als den Schauplatz seiner Thätigkeit hinterläßt. Dabei verdient darauf hingewiesen zu werden, daß auch die als Rascheute geltenden Kürschner, denen man Garderobestücke zur Aufbewahrung und guten Erhaltung während des Sommers anzuvertrauen pflegt, kein zuverlässigeres Mittel gegen den gefährlichen Mottenfraß kennen, als öftteres thätiges Ausklopfen der Sachen. Andere Mittel, namentlich das vielemprobleme Aufbewahren der Garderobe in luftdicht verschlossenen Behältern, sind bedenklich, letzteres namentlich deshalb, weil Niemand eine Sicherheit dafür gewähren kann, daß die aufbewahrten Sachen nicht schon die Eier des Insects enthalten, das dann in der luftdichten Unaerföhrtheit von der ausklopfenden Larve die Zerstörungsbearbeit vornimmt löst. Das Ausklopfen besorgt man am besten, indem man das Garderobestück auf einem Tisch ausbreitet und die Oberfläche in laugen Streifen mit zwei geschmeidigen Rohrstöcken bearbeitet. Es ist dies das Verfahren, welches von den Kürschnern und auch in den Leihämtern angewendet wird. Räuchermittel und Mottenpulver, sowie Beheimmittel, die seit einiger Zeit gegen Motten angepriesen werden, haben sich noch nicht bewährt; nach dem Urtheile Sachverständiger mögen sie neben dem Ausklopfen ganz gute Dienste leisten, nie aber ohne dieses Hauptmittel gegen Mottenfraß.

Angesichts der bevorstehenden Landtagswahlen sind seitens des konservativen Landesvereins im Königreich Sachsen raschlebende Punkte in Erinnerung gebracht worden: 1) Das zwischen den Vorständen der konservativen und nationalliberalen Partei im Februar 1887 abgeschlossene Cartell soll nach einem Uebereinkommen zwischen den Vorständen beider Parteien auch für die bevorstehenden Landtagswahlen aufrecht erhalten werden. 2) Es ist hiernach bei Aufstellung der Candidaten das Augenmerk zunächst auf diejenigen Herren der vereinigten Parteien zu richten, welche den Wahlkreis bisher vertreten haben. In denjenigen Wahlkreisen, in welchen ein neuer Candidat aufgestellt werden muß, hat diejenige Partei, welche zuletzt im Besitze des Wahlkreises war, das Vorschlagsrecht. Wir hegen zu unseren Parteigenossen das Vertrauen, daß sie, dieser Vereinigung entsprechend, die Wahl der nationalliberalen Candidaten mit demselben Eifer wie die der konservativen Candidaten unterstützen werden. 3) In dem einzigen bisher von einem Socialdemokraten vertretenen Wahlkreis, in welchem eine Neuwahl stattfindet, dem 6. städtischen (Chemnitz, 2. Bezirk), ist bereits erfreulicherweise eine Vereinigung zwischen den Cartellparteiern erfolgt. 4) In den sieben Wahlkreisen, welche bisher von Candidaten der sächsischen Fortschrittspartei vertreten waren, ist von Fall zu Fall vorzugehen. Die Wahl eines Candidaten der sächsischen Fortschrittspartei kann nur dann von den konservativen Gesinnungsgenossen unterstützt werden, wenn der Betreffende sich offen von der Richtung der deutschfreisinnigen Fraction im Reichstage losgesagt hat. Ein gemeinsames Vorgehen der vereinigten konservativen und nationalliberalen Parteien

ist in diesem Falle dringend geboten und hierbei Alles zu vermeiden, was das gute Einbernehmen der beiden Parteien fördern konnte.

Dschau, 20. August. Der verstorbene Reichstags- und Landtagsabgeordnete Günther-Saalhausen hat nicht der Stadt Dschau und dem Orte Saalhausen einen Theil seines Vermögens vermacht, sondern der gesammte amtshauptmannschaftliche Bezirk Dschau ist von demselben bedacht worden, indem er ungefähr die Hälfte seines Vermögens, nämlich 250 000 M., zu einer milden Stiftung bestimmte, deren Zinsenertrag dem gesammten Bezirk zu Gute kommen und deren Verwaltung der Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksausschusse zustehen soll.

Die Erträge der in sichern Wertpapieren oder in dem Hypotheken zinsbar anzulegenden Stiftungsgelder sollen, so ist testamentarisch bestimmt, zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken verwendet werden; insbesondere sollen Unterstützungen gewährt werden, Bedürftigen bei erlittenen elementaren oder persönlichen Unglücksfällen, bedürftigen Hinterlassenen beim Todesfall ihres Ernährers, oder bedürftigen Familien bei längerer Krankheit ihres Ernährers, an arme Wittwen, Waisen und Greise und an ohne ihre Schuld verarmte. Es sollen weiter gewährt werden können, Beiträge zur Ausbildung armer, zugewandter Schüler, Ausstaltung armer Konfirmanden, Unterstützung an Richterwerbende und in allen den Fällen, die dem Hauptzweck der Stiftung, nämlich einmalige und unter Umständen mehrmalige Unterstützung würdiger Bedürftiger in besonderen Fällen zu gewähren, entsprechen. — Die Unterstützung soll in keinem einzelnen Falle mehr als 500 Mark und nicht weniger als 30 Mark betragen und gewöhnlich nur einmal gewährt werden, in besonderen Fällen der Bedürftigkeit soll jedoch eine dreimalige Zuwendung an dieselbe Persönlichkeit zulässig sein, wenn die Unterstützung nicht mehr als 250 Mark beträgt. — Eine Unterstützung soll niemals an Gemeinden, Korporationen und Anstalten für deren gemeinsamen Zweck und auch dann nicht gewährt werden, wenn durch Gewährung der Unterstützung andere zur Unterstützung Verpflichtete und Berechtigende, mögen es Einzeln oder Korporationen sein, ihrer Verpflichtung faktisch entbunden würden, es sollen die zu gewährenden Unterstützungen vielmehr solche sein, welche ohne das Vorhandensein der Stiftung voraussetzlich nicht gewährt werden würden oder könnten, jedoch soll es nicht ausgeschlossen sein, daß, wenn Personen schon von anderer Seite verpflichtet oder nicht verpflichteten Seite eine Unterstützung erhalten, ihnen auch noch aus den Mitteln der Stiftung eine Unterstützung gewährt werden kann, sobald die von anderer Seite gewährten Unterstützungen nicht ausreichend sind und eine weitere Unterstützung notwendig erscheinen lassen. — Voraussetzung für jede Unterstützung ist, daß der zu Unterstützende seinen Unterhaltungswohnsitz, oder doch seinen wesentlichen Aufenthalt im Bezirke der Amtshauptmannschaft Dschau hat. Sollte die Amtshauptmannschaft Dschau in ihrer jetzigen Zusammensetzung aufgehoben oder durch Eintritt von Verwaltungsorganisation wesentlich verändert werden, so sollen nur solche Personen unterstützt werden können, welche ihren wesentlichen Aufenthalt in einer derjenigen Ortsgemeinden haben, die gegenwärtig dem Bezirke der Amtshauptmannschaft Dschau angehören. — Die Verwendung der Zinsen und sonstigen Erträge von den Stiftungsgeldern soll zwar in der Regel in jedem Jahre erfolgen, doch kann ausnahmsweise auch ein Theil der Zinsen für ein späteres Jahr reservirt werden. Das Stammkapital der Stiftung soll in seiner ursprünglichen Höhe erhalten bleiben und daher nur über die Zinsen verfügt werden können. Etwasige Verluste vom Stammkapital müssen vor Begehung weiterer Unterstützung zunächst wieder ausgeglichen werden. — Die zu gewährenden Unterstützungen sollen mit höchstens 2/3 für Angehörige der Städte und mit mindestens 1/3 für Angehörige des platten Landes verwendet werden.

Diesen Mittheilungen sei noch hinzugefügt, daß am 19. d. M. 4 Männer und 4 Frauen aus der benachbarten preussischen Provinz Sachsen — Günther ist in Torgau geboren — sich hier aufhielten, um das Testament des Verstorbenen anzusehen. Diese Leute behaupteten, daß das Testament vom Vater des Erblassers die Bestimmung enthalten habe, daß, wenn der Sohn, ohne Kinder zu hinterlassen, mit dem Tode abgehe, die Hinterlassenschaft auf ihre Seite übergehe. Was die Leute hier ausgerichtet und welche weiteren Schritte sie in dieser Angelegenheit gethan, bez. haben thun wollen, ist nicht bekannt geworden. Vermuthlich werden diese Leute sich wenig oder keinen Erfolg von ihrem Vorgehen zu versprechen haben. Günther wurde bekanntlich 1823 geboren, sein Vater ist aber bereits 1832 gestorben und liegt auf dem Friedhof zu Altdschau begraben.

Meißen, 17. August. Am 18. Mai Nachmittags gab der Lehrer Johann Gustav Pohl zu Meißen dem Fortbildungsschüler König aus Enttäufung darüber, daß sich letzterer wiederholt lästete, als eine Anzahl Mädchen das Unterrichtszimmer verließen, etwa vier oder fünf wohlverdiente Ohrfeigen. Der Vater Königs klagte wegen Körperverletzung gegen den Lehrer, und nachdem das Schöffengericht Meißen zur Freisprechung Pohls gelangt war, legte der Kläger Berufung ein. Das Landgericht Dresden war nun zwar ebenfalls der Ansicht, daß der Schüler eine Strafe verdient habe, erachtete